

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3416 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz – EinsatzVG)

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich entschieden, im internationalen Rahmen durch Auslandseinsätze von Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten sowie sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gesteigerte Verantwortung zu übernehmen. Der Außenverantwortung und den neuen Herausforderungen wird die bisherige Absicherung der Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten sowie der sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der engsten Angehörigen nach den Regelungen in den jeweiligen Versorgungsgesetzen nicht in vollem Umfange gerecht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf passt das Versorgungsrecht bei Auslandseinsätzen den veränderten Anforderungen mit folgenden wesentlichen Neuregelungen an:

- Schaffung eines neuen Instituts „Einsatzversorgung“ und eines neuen Begriffs „Einsatzunfall“ in Soldaten- und Beamtenversorgung für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte im Auslandseinsatz.
- Die statusabhängig zu gewährende Einsatzversorgung umfasst grundsätzlich alle Leistungen der Dienstunfallfürsorge mit folgenden Besonderheiten:
 - Stets Gewährung der erhöhten (sog. qualifizierten) Unfallversorgung bei Einsatzunfällen und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert.
 - Ausgleichszahlung nach Soldatenversorgungsgesetz an Angehörige anderer Statusgruppen außer Berufssoldaten und Beamten.
 - Anhebung der Beträge für die einmalige Entschädigung und die einmalige Unfallentschädigung, insbesondere für hinterbliebene Ehegatten und versorgungsberechtigte Kinder für Inlands- und Auslandsunfälle.
 - Vereinfachung der Leistungsregelungen zum vermögensrechtlichen Schadensausgleich in besonderen Fällen.
- Neben den Rechtsanpassungen im Hinblick auf besondere Auslandsverwendungen treten eine redaktionelle Berichtigung des Sonderzahlungsrechts des Bundes sowie eine Änderung im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die versorgungsrechtlichen Verbesserungen sind unmittelbar von Anzahl und Ausmaß möglicher Einsatzunfälle abhängig und daher nicht abschließend quantifizierbar.

Zusätzlicher Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3416 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 94 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a versichert sind, wenn diese an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes oder des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes teilnehmen.““

2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. Juni 2003“ durch die Angabe „1. Dezember 2002“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Artikel 2 Nr. 6“ ersetzt.

Berlin, den 29. September 2004

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Clemens Binninger
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Clemens Binninger, Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Die Vorlage wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2004 an den Innenausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss gem. § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 47. Sitzung am 29. September 2004 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 42. Sitzung am 22. September 2004 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen, mit der Maßgabe, dass das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Dezember 2002 festgelegt wird.

Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht gem. § 96 GO gesondert abgeben.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3416 in seiner 45. Sitzung am 29. September 2004 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(4)137 und 15(4)141 einstimmig angenommen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(4)137 und 15(4)141 wurden jeweils einstimmig angenommen.

Daraufhin hat die Fraktion der CDU/CSU ihren Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(4)136 für erledigt erklärt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)136 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

„Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 wird die Angabe „1. Juni 2003“ durch die Angabe „1. Dezember 2002“ ersetzt.

2. a) In Nr. 4 (§ 31a BeamtVG) wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Einsatzbedingt versehrte Beamte haben einen besonderen Rechtsanspruch, bei ihrem bisherigen Dienstherrn oder im übrigen öffentlichen Dienst nach Eignung weiterbeschäftigt zu werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

b) In Nr. 10 (§ 63c SVG) wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Einsatzbedingt versehrte Soldaten haben einen besonderen Rechtsanspruch, im Wehrdienstverhältnis

oder im zivilen öffentlichen Dienst, vorzugsweise im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, nach Eignung weiterbeschäftigt zu werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

Begründung

Zu 1.:

Der Gesetzentwurf sieht das In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. Juni 2003 vor, um in jedem Falle noch die Opfer des terroristischen Anschlags in Kabul am 7. Juni 2003 zu erfassen.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass der Auslöser für die durch den Verteidigungsausschuss am 15. Januar 2003 ergangene einstimmige Aufforderung an die Bundesregierung zur Anpassung des Versorgungsrechts der Hubschrauberabsturz vom 21. Dezember 2002 war, der sich ebenfalls in Kabul ereignete.

Auch die dort betroffenen Soldaten bzw. deren Hinterbliebene sollten aufgrund der gleichen Gefährdungslage, denen sie ausgesetzt waren, nunmehr ohne weitere Rechtsunsicherheit die gesteigerten Versorgungsleistungen nachträglich erhalten.

Zu 2.:

Bislang unberücksichtigt im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist der Grundsatz, einsatzbedingt versehrte Beamte und Soldaten möglichst bei ihrem bisherigen Dienstherrn weiter einzusetzen.

Diese Ergänzung ist daher aus Fürsorgegründen geboten.

In der Rechtsverordnung, zu der § 31a BeamtVG Abs. 5 bzw. § 63c Abs. 7 SVG ermächtigt, ist der Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach der Rechtsstellung der Betroffenen zu differenzieren. Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist ein Weiterbeschäftigungsanspruch im öffentlichen Dienst bzw. im Wehrdienstverhältnis unverzichtbar. Bei Soldaten, die auf Grund des WPfIG Wehrdienst leisten (Grundwehrdienstleistende, freiwillig länger Dienende und Wehrübende) sind andere Lösungen zu prüfen. So kann ein Anspruch auf bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst festgeschrieben werden.

II. Zur Begründung

1. Soweit der Innenausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 15/3416 Bezug genommen.

2. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(4)141 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Artikel 4 (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Rahmen der Auslandseinsätze werden Bundeswehr, Polizei, THW usw. dazu übergehen, in vertretbarem Umfang Arbeitnehmer in besondere Auslandsverwendungen zu senden. In diesen Auslandseinsätzen können die Arbeitnehmer wie Beamte und Soldaten einer besonderen Gefährdungslage ausgesetzt sein. Dies erfordert eine vergleichbare soziale Absicherung. Dies gilt auch für zu internationalen Organisationen beurlaubte Personen (z. B. zur NATO).

Verwendungen in einem besonderen Auslandseinsatz sind u. a. die Entsendung im Rahmen eines militärischen Kontingents, Maßnahmen, die im Ausland zur Vorbereitung oder begleitend ausgeübt werden (z. B. kurzfristige Instandsetzung eines Luftfahrzeuges am ausländischen Ort der besonderen Verwendung) sowie Dienstreisen zu Orten der besonderen Auslandsverwendung.

Zu Artikel 11 Abs. 2 (§ 47 des Soldatenversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die im Zusammenhang mit den Sonderzahlungen stehende Regelung des § 47 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), deren Änderung nicht in Artikel 2 Nr. 5, sondern in Artikel 2 Nr. 6 vorgesehen ist, soll rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Die Fraktionen begrüßen übereinstimmend die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Angesichts der Vielzahl der Auslandseinsätze, die Konsequenz aus der gesteigerten Übernahme internationaler Verantwortung seitens der Bundesrepublik Deutschland seien, müssten diejenigen, die das Risiko trügen, der besonderen Fürsorge des Staates sicher sein. Die

Verbesserung der besonderen Unfallfürsorge in diesem Bereich sei überfällig.

Die Koalitionsfraktionen erläutern, durch die Rückdatierung auf den 1. Dezember 2002 könne denjenigen, die Opfer des Hubschrauberabsturzes vom 21. Dezember 2002 in Kabul geworden seien, auch eine Einmalzahlung geleistet werden. Man sei zunächst davon ausgegangen, dies auch außergesetzlich regeln zu können. Jetzt werde Rechtssicherheit geschaffen.

Die im Änderungsantrag der Unionsfraktionen verfolgte Zielsetzung der Weiterverwendung einsatzbedingt Versehrter im öffentlichen Dienst werde geteilt. Bei einer gesetzlichen Beschäftigungsverpflichtung stellten sich jedoch eine Reihe schwieriger (verfassungs-)rechtlicher Probleme, etwa unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung oder in Bezug auf die Konkurrenz zum Schwerbehindertenrecht, die noch nicht gelöst seien. Man dürfe das jetzige Gesetzgebungsverfahren nicht verzögern, das im Unionsantrag verfolgte Ziel werde jedoch weiterverfolgt.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt die vorgenommene Vordatierung des Gesetzes auf den 1. Dezember 2002. Nicht alles sei jedoch mit Geld zu regeln, weshalb man mit dem Änderungsantrag den einsatzbedingt Versehrten die Perspektive einer neuen Verwendung beim Dienstherrn habe eröffnen wollen. Die Schwierigkeiten bei der rechtlichen Umsetzung würden jedoch anerkannt. Da die Koalitionsfraktionen signalisiert hätten, hier zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen, werde der Änderungsantrag für erledigt erklärt.

Die Fraktion der FDP erklärt, sie habe bereits in der 1. Lesung des Gesetzentwurfs eine Vordatierung gefordert. Dem Anliegen sei Rechnung getragen worden, man werde dem Gesetzentwurf daher zustimmen.

Berlin, den 29. September 2004

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Clemens Binninger
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

